

Die Beschlagnahme der Türklinen und Fenstergriffe.

Das Unrecht bleibt.

Amtlich wird mitgeteilt: Die behördliche Organisation der Ersatzbeschaffung der beschlagnahmten Türklinen und Fenstergriffe dient in erster Linie den Interessen der Hausbesitzer selbst, einmal im Hinblick auf die an die Knappheit an Rohstoffen und Arbeitskräften bedingten Schwierigkeiten, andererseits auch im Hinblick auf die Gefahr einer Benachteiligung durch Preistreiberi der Lieferer und Zwischenhändler. Daher ist vorgesehen, daß kein Hausbesitzer für die von der Heeresverwaltung gelieferten vollwertigen Ersatzstücke mehr zu zahlen braucht, als er für die abgelieferten Stücke aus Messing und Bronze erhält. Uebersteigt der Metallübernahmepreis die Kosten des Ersatzes, so wird die Differenz dem Ablieferer ausgezahlt. Im gegenteiligen Falle wird die Differenz durch einen Zuschuß des Reichs ausgeglichen. Durch dieses weitgehende Entgegenkommen der Reichsfinanzverwaltung ist ein unmittelbarer finanzieller Schaden bei der Ersatzbeschaffung für die Hausbesitzer ausgeschlossen.

Diese Vergünstigungen gelten jedoch nur im dem Falle, in dem die Lieferung der Ersatzgegenstände, der Aus- und Einbau von der Behörde erfolgt, aber nicht, wenn die Ersatzgegenstände selbst gekauft und eingebaut werden. Die Ablieferung braucht erst zu erfolgen, wenn Ersatzstücke zur Verfügung stehen. Der zur Ablieferung Verpflichtete kann die abzuliefernden Metall-Türklinen und Fenstergriffe selbst ausbauen und die Ersatzstücke auch selbst einbauen. Für den Ausbau der abzuliefernden Metall-Türklinen und Fenstergriffe wird außer dem Uebernahmepreis eine besondere Ausbaubergütung gewährt, dagegen für den von ihm selbst vorgenommenen Einbau der Ersatzstücke nicht. Im Falle der zur Ablieferung Verpflichtete den Aus- und Einbau selbst vornimmt, kann er sich die Ersatzstücke entweder im freien Handel beschaffen, oder er kann die von der Behörde beschafften Ersatzstücke an den von den Kommunalverbänden noch namhaft zu machenden Stellen kaufen. Es werden ein

Paar Ersatztürbrüder ohne Langschild zu 2,50 M., mit Langschild zu 3,50 M., mit Langschild und Nachriegel zu 4,50 M. und ein Fenstergriff zu 1 M. abgegeben.

Wenn der zur Ablieferung Verpflichtete selbst einbaut, so steht es ihm frei, die Langschilder vorläufig noch an den Türen zu belassen. Er muß allerdings damit rechnen, daß möglicherweise nach einer gewissen Zeit auch die Langschilder von ihm noch eingefordert werden; dann ist er verpflichtet, auch noch diese selbst auszubauen. Wenn er weder die Ersatzstücke selbst beschaffen noch den Ausbau der Metall-Türklinen und Fenstergriffe und den Einbau der Ersatzstücke selbst vornehmen will, so kann er bei der beauftragten Behörde die Lieferung der Ersatzstücke auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck und die Durchführung des Aus- und Einbaues auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck verlangen. In diesem Falle werden von der Behörde Ausbaukolonnen in die Häuser geschickt, welche die metallenen Türklinen einschließlich Langschilder und die Fenstergriffe abnehmen und Zug um Zug die Ersatzstücke anbringen. Bei dieser Art der Durchführung erhält der Hauseigentümer lediglich den von der Behörde festgesetzten Uebernahmepreis nach Abzug des Kaufpreises für die behördlich gelieferten Ersatzstücke, aber keine Ausbaubergütung, die der Ausbaustelle zufällt. Der Einbau der Ersatzstücke wird von der Ausbaustelle für den Betroffenen kostenlos durchgeführt.

Diese neue amtliche Verlautbarung hätte ebensogut unterbleiben können, denn so wortreich sie ist, neues bringt sie nicht. Das Unrecht, das man den Hauseigentümern zufügen will, wird nicht gemildert. Es ist ihnen damit, daß sie nicht auf der Stelle in die Tasche zu greifen und noch Geld zulegen haben, nicht gedient. Denn es ist klar, daß die von der Behörde in zu weitgehendem Optimismus als „vollwertig“ bezeichneten Ersatzstücke nicht im entferntesten die Lebensdauer haben werden, wie die guten Metallstücke, die man fortnimmt, und daß die Hauseigentümer später genötigt sein werden, den neuen Ersatz aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Der „Uebernahmepreis“, den das Reich jetzt zahlt, wird meistens mit den Kosten für die jetzt einzubauenden Ersatzstücke glatt aufgehen, aber selbst, wenn er eine Kleinigkeit höher sein sollte, die bald kommenden großen Ausgaben deckt er keinesfalls. Es bleibt also dabei, daß den Hauseigentümern ein Teil ihres Eigentums ohne Entschädigung konfisziert und daß auf sie eine Last abgewälzt wird, die von Rechts wegen allein das Reich zu tragen hat. Wenn man mit Zug bellagt, daß in weiten Kreisen die Achtung vor dem Gesetz nachgelassen hat, daß vielfach die Rechtsbegriffe über Klein und Klein ins Wanken gekommen sind, so sollte man nicht vergessen, daß an dieser trübenden Wandlung das böse Beispiel mit Schuld trägt, das die Behörden geben. Wenn sie wohlherworbene Rechte nicht genügend achten, so ist nicht zu erwarten, daß diese Achtung in den Massen bestehen bleibt.